



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

SCHADENERSATZRECHT

ZUR VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT DES GASTWIRTS, LIFT- UND PISTENBETREIBERS GEGENÜBER EINEM TOURENSKIGEHER

In seiner Entscheidung vom **08.11.2022, 5 Ob 91/22a**, befasste sich der OGH mit der Frage, welche Verkehrssicherungspflichten einen Gastwirt sowie einen Lift- und Pistenbetreiber gegenüber einem Tourenskigeher treffen. Die Grundsätze der Rechtsprechung zum „Spätheimkehrer“ sind auch auf einen Tourenskigeher anzuwenden, der die für einen bestimmten Zeitraum noch geöffnete Piste erst dann befährt, als diese wegen Präparierungsarbeiten bereits geschlossen ist.

Ausgangslage

Der gegenständlichen Entscheidung lag eine Abendskitour im Rahmen eines „Tourenskigeherabends“, dessen Modalitäten zwischen der Lift- und Pistenbetreiberin und dem Wirten des Gasthofes an der Bergstation vereinbart wurden, zugrunde. Der Kläger begehrte mit seiner Klage unter anderem gegenüber dem Berggasthof und den Betreibern des Skigebietes Schmerzensgeld für Verletzungen, die er aufgrund einer Kollision mit dem Windenseil einer Pistenraupe auf einer bereits gesperrten Piste erlitt. Anlassbezogen war im Rahmen des „Tourenskigeherabends“ vereinbart worden, dass eine gefahrlose Abfahrt bis 22:30 Uhr ermöglicht werden muss und ab 22:30 Uhr mit den Präparierungsarbeiten der Piste begonnen wird. Entgegen dieser Vereinbarung fuhr der Kläger jedoch erst um 22:45 Uhr ab und kollidierte auf einer durch ein beleuchtetes Hinweisschild erkennbar gesperrten Piste mit einem für ihn nur schwer erkennbaren Windenseil einer Pistenraupe. Der Kläger monierte, dass der Pisten- und Liftbetreiber sowie der Gastwirt die sie treffenden Verkehrssicherungspflichten verletzen und ihm deshalb Schadenersatz zustehen würde.

Pflichten des Gastwirts, des Pisten- und Liftbetreibers.

Der OGH musste anlassbezogen überprüfen, welche Verkehrssicherungspflichten einen Gastwirt einerseits sowie den Pisten- und Liftbetreiber

andererseits treffen. Festzuhalten ist, dass die bereits entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung zum „Spätheimkehrer“ nach der gegenständlichen Entscheidung auch auf einen Tourenskifahrer anzuwenden sind, der die ausnahmsweise für einen bestimmten Zeitraum noch geöffnete Piste befährt, als diese wegen der Präparierungsarbeiten bereits geschlossen ist. Der „Spätheimkehrer“ ist so zu einer besonderen Vorsicht verpflichtet und muss insbesondere auch mit atypischen Hindernissen wie einem gespannten Windenseil rechnen. Wenn jedoch die Lift- und Pistenbetreiberin durch Beschilderung entlang der Aufstiegsrouten (wie gegenständlich), Hinweise auf ihrer Homepage, ein Informationsblatt an der Eingangstür zum Gasthof an der Bergstation sowie durch ein beleuchtetes Hinweisschild auf die Pistenpräparierung durch Pistengeräte am Seil auf mögliche Gefahren hinweisen, so sind sie ihrer Verkehrssicherungspflicht ausreichend nachgekommen.

Auch den Gastwirt treffen aufgrund der bereits entwickelten Rechtsprechung nach der Konsumation und Zahlung Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber seinen Gästen. Der Gastwirt muss demnach auf besondere Gefahren hinweisen. Fallbezogen informierte der Gastwirt über die zu nutzende Abfahrtsroute und die spätestmögliche Abfahrt durch ein Informationsblatt beim Eingang und in der Speise- und Getränkekarte. Da-

rüber hinaus forderte die Kellnerin die Gäste mündlich rechtzeitig zur Abfahrt auf, weshalb der OGH auch in diesem Zusammenhang eine ausreichende Verkehrssicherungspflicht des Gastwirts bejahte und demnach keine Haftung gegenüber dem Kläger für die erlittenen Schäden besteht.

Zusammenfassung

Sofern der Lift- und Pistenbetreiber sowie der Gastwirt durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen der Warn- und Hinweispflicht nachkommen, ist eine Haftung auch für schwere Verletzungen, die ein Skifahrer oder Tourenskigeher außerhalb der Betriebszeiten erleidet, ausgeschlossen.

Als Skifahrer oder Tourenskigeher sollte demnach in einem Skigebiet ersichtlichen Warnungen des Lift- und Pistenbetreibers besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine Haftung der Lift- und Pistenbetreiber oder des Gastwirts ist – bei entsprechenden Hinweisen auch für schwere Verletzungen und Dauerfolgen – nach (nunmehr weiter) gefestigter Rechtsprechung des OGH ausgeschlossen.

mn



MAG. MARTIN NUNCIC

ALLGEMEINES ZIVILRECHT

UNTERNEHMENS- UND INSOLVENZRECHT

STRAFRECHT

DATENSCHUTZRECHT

HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER FÜR DEN FALL DER NICHTEINHALTUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Kommt der Geschäftsführer einer GmbH seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Beantragung eines Insolvenzverfahrens schuldhaft nicht nach, ist er sowohl gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft als auch gegenüber der Gesellschaft (vertreten durch den Insolvenzverwalter) Schadenersatzpflichtig.

Zivilrechtliche Haftung

Der Geschäftsführer haftet den Gläubigern der Gesellschaft für alle Schäden, die aus der verspäteten Insolvenzanmeldung entstehen. § 69 IO, der die Insolvenzantragspflicht normiert, ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB. Die mögliche Haftung gegenüber Gläubigern stellt sich dabei wie folgt dar:

- Gegenüber Altgläubigern (das sind Gläubiger, die zum Zeitpunkt der Insolvenzantragspflicht bereits Gläubiger waren) ist der Geschäftsführer haftbar für den Quotenschaden, das ist die Differenz zwischen dem eingetretenen Schaden und dem (geringeren) Schaden, der entstanden wäre, hätte der Geschäftsführer die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtzeitig beantragt.
- Gegenüber Neugläubigern (das sind Gläubiger, die erst nach dem Zeitpunkt der Insolvenzantragspflicht mit der Gesellschaft neue Geschäfte abschließen) haftet der Geschäftsführer für den Vertrauensschaden, d.h. der Gläubiger ist so zu stellen, als hätte er den gegenständlichen Vertrag niemals geschlossen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 GmbHG haftet der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft, wenn nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschäftsführer verpflichtet gewesen wäre, die Eröffnung der Insolvenz zu beantragen, Zahlungen geleistet wurden.

Verwaltungsrechtliche Haftung

Weiters bestehen für den Geschäftsführer verwaltungsrechtliche Haftungsrisiken.

Gemäß § 9 Bundesabgabenordnung (BAO) haften Geschäftsführer neben der Gesellschaft für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Geschäftsführern aufgetragenen Pflichten nicht eingebracht werden können.

Gemäß § 67 Abs. 10 ASVG haftet der Geschäftsführer neben der Gesellschaft für die von dieser zu entrichteten Sozialversicherungsbeiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der ihn treffenden Pflichten nicht eingebracht werden können.

Aus den beschriebenen Haftungsrisiken ergibt sich, dass der Geschäftsführer bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Gesellschaft nach Möglichkeit keine Verbindlichkeiten mehr begründen und auch keine Verbindlichkeiten mehr bezahlen darf. Ausgenommen sind lediglich absolut betriebsnotwendige Zahlungen, die erforderlich sind, um einen sofortigen Zusammenbruch des Unternehmens und damit einen weiteren Schaden für die Gläubiger zu verhindern. (z.B. Strom bei einem Produktionsbetrieb, wenn sonst die Abschaltung des Stroms droht; Lohn von Schlüsselarbeitskräften, die ansonsten austreten könnten).

Strafrechtliche Verantwortung

Bei der Zahlung von Löhnen und Gehältern ist neben dem finanziellen Haftungsrisiko auch das strafrechtliche Haftungsrisiko im Zusammenhang mit dem Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung zu beachten. So ist nach § 153c Strafgesetzbuch (StGB) mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer als Dienstge-

ber Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträger vorenthält. Dieser Tatbestand wird etwa dann erfüllt, wenn dem Dienstnehmer zwar das Gehalt bezahlt wird, aber die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden. Sollte daher nicht ausreichend Liquidität vorhanden sein, um die Gehälter und die Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen, so sind diese jeweils aliquot zu kürzen, weil sonst neben der finanziellen auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht.

§ 159 StGB stellt die grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen unter Strafe. Danach ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt. Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er kridaträchtig handelt.

Kridaträchtig handelt unter anderem, wer entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens einen bedeuten Bestandteil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt, weiters wer es unterlässt, Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen, oder diese so führt, dass ein zeitnahe Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird oder wer es unterlässt, die gesetzlichen Jahresabschlüsse zu erstellen.

gw



MAG. GEORG WIELINGER, MBL-HSG

INSOLVENZRECHT UND UNTERNEHMENS-RESTRUKTURIERUNG

GESELLSCHAFTSRECHT/M&A UNTERNEHMENS- UND ZIVIL-RECHT, SCHADENERSATZ UND GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

ENTFALL DES WERKLOHN-ANSPRUCHES BEI WARN-PFLICHTVERLETZUNG?

In seiner Entscheidung vom 22.11.2022, 1 Ob 164/22g (www.ris.bka.gv.at/jus) hatte sich der OGH mit der Warnpflicht des Werkunternehmers und der Folgen deren Verletzung zu befassen.

Der beklagte Bauherr beauftragte unter anderem die Errichtung eines Fernwärmeanschlusses und eine elektrische Warmwasserbereitung. Der Werkunternehmer führte diesen Auftrag aus, ohne eine Warnung dahin auszusprechen, dass diese Form der Wasserbereitung nicht dem steiermärkischen Baugesetz entsprach. Die Klägerin wäre als Fachunternehmen für Heizung- und Sanitärinstallationen zur Warnung verpflichtet gewesen. Ist das Werk misslungen, weil der Unternehmer – wie hier – nicht gewarnt hat, so verliert er den Anspruch auf Entgelt und hat auch den weitergehenden Schaden zu ersetzen. Da es im gegenständlichen Fall nur zur teilweisen Unbrauchbarkeit eines Werks kam, entfällt der Werklohnanspruch allerdings nur soweit, als es sich auf den unbrauchbaren Teil bezieht, gegenständlich sohin in Bezug auf die elektrische Warmwasserbereitung.



DR. VOLKER MOGEL, LL.M.

ZUM UMFANG DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN DES VERMIETERS



Der OGH setzte sich kürzlich (OGH 27.09.2022, 2 Ob 155/22s; www.ris.bka.gv.at/Jus) mit den vertraglichen Verkehrssicherungspflichten des Vermieters auseinander. Dabei kam er zum Ergebnis, dass sich die Instandhaltungspflicht des Bestandgebers nach § 1096 ABGB neben dem Bestandsobjekt auch auf die allgemeinen Teile des Hauses erstreckt. Kannte der Bestandgeber eine Gefahrenquelle und unterließ er ihm zumutbare Maßnahmen zur Beseitigung dieser, so entschuldigt ihn auch die Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorschriften nicht. Ihm ist dabei auch das Verschulden jener Personen zuzurechnen, deren er sich zur Erfüllung bedient.

Neben dem Mieter fallen auch andere Mitbenützer der Wohnung, wie etwa dessen Ehefrau, in den Schutzbereich des Mietvertrages. Konnte ein sorgfältiger Mensch jedoch rechtzeitig erkennen, dass Anhaltspunkte für eine Verletzung bestehen und hatte er die Möglichkeit sich darauf einzustellen, so liegt Mitverschulden des Geschädigten vor. Im Anlassfall war für die Ehefrau des Mieters, die in ein Lichtschachtgitter hineinrutschte und sich verletzte, die sowie nicht ordnungsgemäße Positionierung des Gitters leicht erkennbar, weshalb es zu einer Verschuldensteilung von 1:1 kam.

MAG. VERONIKA STEINER

BEBAUUNGSDICHTEVERORDNUNG

Im Jahr 2019 führten die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (LVwG 19.04.2019, 50.37-3190/2016) und eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/06/0120) zu einer Klarstellung der Berechnungsweise der Bebauungsdichte. Diese Entscheidungen waren Auslöser dafür, die Bebauungsdichteverordnung in der Steiermark zu überarbeiten. Ziel der neuen Bebauungsrichtlinie soll es sein, jene Flächen und Gebäudeteile, die für die Bebauungsdichte von Relevanz sind, derart zu definieren, dass hinkünftig keine Unklarheiten hinsichtlich der Einbeziehung dieser Flächen in die Bebauungsdichte bestehen. Die Berechnung und Überprüfung der Bebauungsdichte soll anhand der neuen Vorgaben in der Verordnung erleichtert werden und insbesondere im Baubewilligungsverfahren eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens



bewirken. Aktuell liegt der Begutachtungsentwurf einer Verordnung, mit der die Bebauungsdichteverordnung geändert werden soll, auf. Es bleibt daher aus aktueller Sicht abzuwarten, ob dieser Entwurf tatsächlich beschlossen wird. Wir werden dazu wieder in unserem Lexikon berichten.

MAG. STEPHAN BERTUCH

EU-NOTFALLVERORDNUNG – ERNEUERBARE ENERGIEN



Von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen, erließ der Rat der EU am 22.12.2022 eine Verordnung (EU) 2022/2577, „Notfallvorschriften“, um in den Mitgliedsstaaten („MS“) Verfahren zur Genehmigung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen (Wind, Sonne, Geothermie, Wasserkraft u.a.) zu beschleunigen.

Die VO gilt für Verfahren, die nun eingeleitet werden. Die MS können sie aber auch auf schon laufende Verfahren anwenden. Neben Bestimmungen für einzelne Formen erneuerbarer Energie (v.a. für bestimmte Solarenergieanlagen, Repowering und Wärmepumpen) sticht hervor:

Nach Art. 3 der VO muss für die Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen werden (unmittelbar anwendbar, eine widerlegbare Vermutung), dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Das kann in Österreich vor allem eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach § 104a WRG, Enteignungen und auch die naturschutzrechtliche Bewilligung erleichtern. Die VO gilt (vorläufig) für 18 Monate bis Juni 2024.

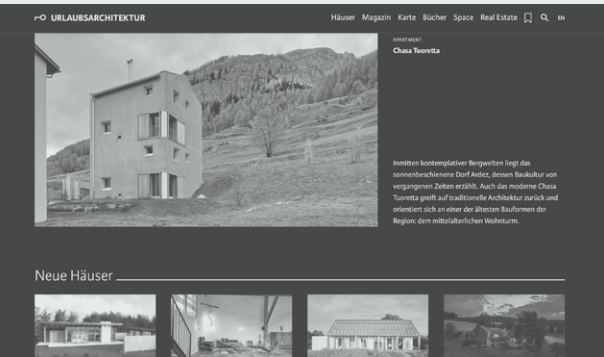
DR. GERHARD BRAUMÜLLER

TIPPS & LINKS



<https://www.tugraz.at/institute/bbw/home>

Über diesen Link kommen Sie auf die Website des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz. Unter der Rubrik „Veranstaltungen“ finden Sie spannende Veranstaltungen zu baubetrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen, prozessorientierten, rechtlichen und umweltbezogenen Themen.



<https://www.urlaubsarchitektur.de/de/>

Auf dieser Website finden sich architektonisch anspruchsvolle Ferien- und Gästehäuser in Europa, aber auch in der Türkei und Südafrika, die für den Urlaub gemietet werden können.

INSIDE KCP



Mag. Veronika Steiner

unterstützt seit April 2022 das Konzipiententeam der Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte. Bereits während des Studiums konnte sie im Rahmen einer Rechtshörerschaft BG Spittal/Drau und eines Praktikums bei der Arbeiterkammer Einblicke in die Rechtspraxis gewinnen und Erfahrungen sammeln. Ihre Diplomarbeit verfasste Mag. Steiner im Bereich des Strafrechts, wobei sie sich mit der Triage von Patienten in Notfallsituationen und damit mit einer möglichen Strafbarkeit von Ärzten auseinandersetzte. Die

Gerichtspraxis absolvierte die gebürtige Kärntnerin, die neben der österreichischen auch die tschechische Staatsbürgerschaft besitzt, im Sprengel des OLG Graz. Bei Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte setzt sie sich überwiegend mit miet- und wohnrechtlichen Themen sowie insolvenzrechtlichen Fragestellungen auseinander. Ihre Freizeit bringt sie gerne mit CrossFit und in der Natur.

Lexikon per E-Mail

Wenn Sie das Lexikon (auch oder nur) per E-Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine E-Mail-Nachricht an die Adresse office@kcp.at.